

Richtlinien über die Förderung in Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII

I. Förderung in Tagespflege

Die Förderung in Tagespflege nach den folgenden Regelungen ist nur möglich, wenn das Kind, für das eine Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist.

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege

1.1 Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1.2 Kinder unter einem Jahr

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn

1. die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person nachweisen/nachweist, dass
 - sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
 - ein Elternteil des Kindes pflegebedürftig der Pflegestufe III im Sinne des § 15 Abs.1 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung- (SGB XI) ist
2. nach Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialdienstes die Tagespflege für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

1.3 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder Vorrang. Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson wird längstens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres bewilligt.

1.4 Grundschulkinder

Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist vorrangig die Aufnahme in einer Betreuungsmaßnahme der Offenen Ganztagschule (OGS) zu beantragen. Sollte die Aufnahme in eine o.g. Maßnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (01.08.) möglich.

2. Bewilligungsverfahren

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erteilt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen Bewilligungsbescheid, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Tagespflege regelt.

2.1 Dauer der Förderung

Die Förderung wird für jeweils ein Jahr gewährt.

Sie wird ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der schriftliche Antrag beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird.

2.2 Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils und wird regelmäßig mit 20 Stunden in der Woche, einschließlich Wegezeit angenommen. Soweit ein höherer Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser zu begründen und nachzuweisen.

Neben dem anerkannten Bedarf wird eine Stunde Wegezeit täglich berücksichtigt. Wird von den Eltern oder dem Elternteil nachgewiesen, dass die Wegezeit nicht ausreicht, entscheidet die Abteilungsleitung über den Umfang der Leistung.

Liegt bei Antragstellung bereits ein Betreuungsvertrag vor, so ist die darin vereinbarte Stundenzahl für eine Bewilligung über den zeitlichen Förderumfang dann maßgeblich, wenn sie geringer als der nachgewiesene Bedarf zzgl. Wegezeit ist. In diesem Fall werden den Betreuungsstunden keine Wegezeiten mehr hinzugerechnet.

Der Förderumfang ist auf maximal 45 Stunden einschließlich evtl. Wegezeit begrenzt.

2.3 Zusätzliche Betreuung durch Tagespflegepersonen

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende des Grundschulalters, die eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eine OGS besuchen oder nachweislich die OGS nicht besuchen können und die aufgrund der nachgewiesenen Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils eine Betreuung benötigen,

- vor der Öffnung und/oder
- nach der Schließung der Einrichtung und/oder
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

können die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person einen Platz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für die Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder Kindertagespflege beanspruchen, wenn nachgewiesen wird, dass die Betreuung aus beruflichen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils ist vorzulegen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs wird die maximale Öffnungszeit der besuchten Einrichtung einschließlich ihrer Früh- und Spätdienste sowie ihrer Schließungszeit zu Grunde gelegt.

II. Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII

Die Höhe der Geldleistung und insbesondere der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung werden durch diese Richtlinien festgelegt.

1. Ausschluss von Zuzahlungen

Wurde der Betreuungsvertrag nach dem 01.08.2014 abgeschlossen, wird die Geldleistung nur dann gewährt, wenn von den Eltern keine weiteren Kostenbeiträge an die Tagespflegeperson zu leisten sind (§ 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz). Wird mit den Eltern dennoch eine Zuzahlung vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine Geldleistung.

Diese Regelung bezieht sich auf die zuschussfähigen Stunden.

2. Voraussetzungen der Geldleistung

Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistung setzt voraus, dass

- der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für das von der Tagespflegeperson betreute Kind den Eltern einen Leistungsbescheid erteilt hat, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und Dauer der Tagespflege regelt und
- die Tagespflegeperson die Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Vorlage der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachgewiesen hat und
- das Kind außerhalb seiner Wohnung und von dieser Tagespflegeperson tatsächlich betreut wird und
- die Tagespflegeperson die Geldleistung schriftlich nach Vordruck beantragt hat sowie
- ein von der Tagespflegeperson und den Eltern unterschriebener Betreuungsvertrag vorgelegt wird, der neben dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Dauer des Betreuungsverhältnisses und der Eingewöhnungszeit regelt, dass bei Inanspruchnahme der laufenden Geldleistung keine Zuzahlung von den Eltern gefordert wird.

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgt und eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten vereinbart ist.

Soweit die Betreuung durch eine Tagespflegeperson zusätzlich zu der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Offenen Ganztagschule erfolgt, wird die Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die Tagespflegeperson weniger als 15 Stunden/Woche beträgt.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Stundenzahl, soweit sie den im Bewilligungsbescheid anerkannten Förderumfang nicht überschreitet. Der monatliche Pauschalbetrag je Kind ergibt sich aus der Tabelle in Punkt 3.1.

Überschreitet die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit den im Bewilligungsbescheid anerkannten Förderumfang, ist der Förderumfang maßgeblich für eine Zuordnung in der Tabelle. Eine Zuzahlung zu den zuschussfähigen Stunden ist ausgeschlossen.

2.1 Leistungszeitraum

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich gezahlt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats gilt Folgendes:

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistung bewilligt.

Endet die Betreuung nach dem 15. des Monats, entsteht ein Anspruch auf die volle Geldleistung, bei einem Betreuungsende vor dem 15. des Monats besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Geldleistung.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Kalendermonats ändert.

Je Monat wird eine durchschnittliche Anzahl an Betreuungstagen zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl werden von den 365 Kalendertagen eines Jahres die Wochenenden (104 Tage) sowie 10 Feiertage in Abzug gebracht und der Betrag auf einen Monat bezogen, was einer Anzahl von 21 Tagen je Monat entspricht.

2.2 Fehl- und Ausfallzeiten

Bei Fehlzeiten des Kindes wird die Geldleistung weitergezahlt, soweit die Ausfallzeit nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, höchstens aber 30 Werktage im Jahr beträgt.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson führen nur dann zu einer anteiligen Kürzung der Geldleistung, wenn diese mehr als 30 Werktage im Jahr betragen.

Über die genannten Fehltag hinausgehende Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson sind von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen und werden anteilig von der Geldleistung in Abzug gebracht.

3. Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Die Bestandteile der Geldleistung werden gemäß der Anlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen berechnet.

3.1 Sachaufwand und Förderleistung

Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung betragen pauschal je Betreuungsstunde und je Kind:

1,80 € für den Sachaufwand und 2,70 € für die Förderleistung.

Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Es wird maximal der doppelte Stundensatz für die Förderleistung gezahlt.

Die in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang zustehende pauschalierte Geldleistung im Monat je Kind ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Std/Woche | Pauschale/Kind | Aufteilung | |
|-----------|----------------|---------------|------------|
| | | Förderaufwand | Sachkosten |
| bis | Monat | | |
| 15 | 283,50 € | 170,10 € | 113,40 € |
| 20 | 378,00 € | 226,80 € | 151,20 € |
| 25 | 472,50 € | 283,50 € | 189,00 € |
| 30 | 567,00 € | 340,20 € | 226,80 € |
| 35 | 661,50 € | 396,90 € | 264,60 € |
| 40 | 756,00 € | 453,60 € | 302,40 € |
| 45 | 850,50 € | 510,30 € | 340,20 € |

3.1.1 Zuschlag für Eingewöhnung und ergänzende Betreuungszeiten

Erfolgt die Betreuung an mindestens 8 Tagen im Monat vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 2 Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Monat, wird unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2a SGB VIII für diesen Zeitraum im Nachhinein ein pauschaler Zuschlag gemäß Anlage gewährt.

Die ergänzenden Betreuungszeiten sind durch einen von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschriebenen Verwendungsnachweis zu belegen, der spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen ist.

Für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit mit einer Mindestdauer von zwei Wochen wird eine Pauschale gemäß Anlage gewährt.

Beantragt die Tagespflegeperson die Geldleistung erst nach Abschluss der Eingewöhnung, wird die Pauschale gewährt, wenn der Antrag im ersten Monat der Betreuung gestellt wird und sich die Betreuung unmittelbar an die Eingewöhnung anschließt.

3.1.2 Betriebskostenpauschale

Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis für mindestens drei gleichzeitig anwesende Kinder, erhalten für die Betreuung der Kinder in ihrer Wohnung pro Monat einen Mietkostenzuschuss von 100,00 €. Die Zahlung der Pauschale setzt voraus, dass die Tagespflegeperson für mindestens ein betreutes Kind eine Geldleistung erhält.

3.1.3 Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen

Erfolgt die Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson und hat die Tagespflegeperson für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten, z.B. eine Wohnung, Räume in anderen Institutionen, wie einer Tageseinrichtung, angemietet, wird ein Mietkostenzuschuss von bis zu 5,00 € je qm pro Monat, höchstens die tatsächliche Kaltmiete, bewilligt. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn für mindestens ein betreutes Kind eine Geldleistung gezahlt wird.

Bezuschusst werden nur die für die eigentliche Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten zuzüglich Toilette und ggf. Küche, die in Anlehnung an die LVR-Empfehlung zum Raumprogramm für Kinder unter 3 Jahren ermittelt werden.

3.1.4 Verpflegung

Analog zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung der Kinder selbst tragen; die Verpflegungskosten sind daher nicht Bestandteil der Geldleistung.

3.2 Sozialversicherungen

Abgesehen von den Aufwendungen für die Unfallversicherung umfasst die Erstattungspflicht nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus dem erzielten Förderaufwand resultieren. Andere Einkünfte der Tagespflegeperson, z.B. Zahlungen durch die Eltern für nicht zuschussfähige Stunden, Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten, bleiben unberücksichtigt. Maximal wird der von der Versicherung geforderte Beitrag als angemessen anerkannt.

Über die Aufwendungen für die Unfallversicherung, die angemessene Alterssicherung sowie für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind entsprechende Nachweise durch die Tagespflegeperson vorzulegen.

Diese Kosten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal berücksichtigt.

3.2.1 Unfallversicherung

Grundsätzlich sind selbständig tätige Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Da die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die zuständige Berufsgenossenschaft ist, wird deren Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen.

3.2.2 Alterssicherung

Als Orientierungsfaktor für die Festlegung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Alterssicherung wird die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 450 EUR liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Aufwendungen wird der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung zu Grunde gelegt. Hat die Tagespflegeperson einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung gestellt, werden abweichend vom Mindestbeitragssatz die von der

Deutschen Rentenversicherung festgesetzten Beitragszahlungen als angemessen anerkannt, sofern nur die Einnahmen aus dem Förderaufwand zugrunde gelegt wurden. Diese Einnahmen sind auch maßgeblich, wenn sich die Tagespflegeperson für einen einkommensunabhängigen Versicherungsbeitrag, sog. Regelbeitrag, entschieden hat. Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

3.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für die Krankenversicherung basiert auf dem ermäßigten Beitragssatz für freiwillig gesetzlich Versicherte und der Mindesteinkommensgrenze für nebenberuflich Selbständige. Wird der zuständigen Krankenkasse ein abweichendes Einkommen nachgewiesen, wird der hiernach ermittelte Krankenkassenbeitrag als angemessen anerkannt, soweit dieser aus dem erzielten Förderaufwand resultiert.

Entsprechend § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen zur Krankenversicherung erstattet.

Die Höhe des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson Kinder hat. Berechnungsgrundlage ist die Mindesteinkommensgrenze für nebenberuflich Selbständige. Von dem Beitrag werden gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII 50 % gezahlt.

4. Auszahlung der Geldleistung

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus zum Ersten des Kalendermonats als pauschale Leistung erbracht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2014 in Kraft.

Anlage

| | Betrag in EUR |
|--|---------------|
| Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehung pro Betreuungsstunde | 4,50 |
| Pauschaler Zuschlag für die Betreuung an mindestens 25 Tagen im Quartal vor 07.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 6 Samstagen/Sonn- und Feiertagen im Monat. Bewilligung erfolgt auf Nachweis im Nachhinein | 25,00 |
| Zuschlag für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit Pauschal | 100,00 |
| Erstattung der angemessenen Aufwendungen zur Unfallversicherung = Jahresbeitrag für Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege pro Kalenderjahr ab 2013 | 96,80 |
| 50% der angemessenen Aufwendungen zur Alterssicherung (Mindestbeitrag) (450,00 EUR * 18,9 % = 85,05 EUR) pro Monat aktuell | 42,53 |
| 50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung der Tagespflegeperson (Mindestbeitrag) (875,00 EUR * 14,9 % = 130,38 EUR) pro Monat aktuell | 65,19 |
| 50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung der Tagespflegeperson a) Tagespflegeperson mit Kindern (875,00 EUR * 2,05 % = 17,94 EUR) b) Tagespflegeperson ohne Kinder (875,00 EUR * 2,3 % = 20,13 EUR) pro Monat aktuell | 8,97 10,07 |

Stand August 2014